



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Exportkontrollpolitik  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Zürich, im Januar 2009

### **Vernehmlassung zur Revision des Güterkontrollgesetzes – Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportindustrie nicht gefährden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Revision des Bundesgesetzes über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz GKG) Stellung zu nehmen.

Der Arbeitskreis Sicherheit und Wehrtechnik (asuw) steht für eine realistische, auf die heutigen Gefahren und Chancen zugeschnittene Sicherheits- und Rüstungspolitik. Rund vierzig Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft setzen sich für faire Rahmenbedingungen der Schweizer Wehrindustrie ein. Diese sollen sich am europäischen Umfeld und an den Bedürfnissen der Schweizer Sicherheitspolitik orientieren.

Viele Schweizer Unternehmen, die Güter produzieren, die dem Kriegsmaterialgesetz (KMG) unterstehen, stellen auch oder – je nach Grösse des Unternehmens – vor allem besondere militärische und Dual-Use-Güter her. Zur Revision des Güterkontrollgesetzes Stellung zu nehmen, ist deshalb für den asuw von grossem Interesse.

Wir nehmen zur Vernehmlassungsvorlage vom 22. Oktober 2008 wie folgt Stellung:

#### **Schweiz mit vorbildlicher und funktionierender Exportkontrolle**

Das GKG gewährleistet heute – zusammen mit dem KMG – eine ständige und vergleichsweise strenge behördliche Kontrolle. Dieses bewährte Regime berücksichtigt die aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz und entspricht in Auslegung und Schärfe mindestens dem Standard westlicher Staaten, die Praxis geht heute bereits teilweise weiter als die übrige europäische Praxis. Diese Meinung vertritt auch der Bundesrat: In der Botschaft zur Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» vom 27. August 2008 erklärte er, dass das KMG und das GKG den aussenpolitischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Schweiz in ausgewogener Art und Weise Rechnung tragen. Der asuw ist im Wesentlichen derselben Meinung.

Die Schweiz hat in Bezug auf die Handhabung des Exports von besonderen militärischen und Dual-Use-Gütern eine Lösung entwickelt, die auf der Zusammenarbeit und dem direkten, engen Kontakt der Bewilligungsbehörde mit der Wirtschaft basiert und in dieser Form wohl einzigartig und auf die Schweizer Verhältnisse perfekt zugeschnitten ist. Mit dem Instrument der «moral suasion», also der direkten bilateralen Empfehlung des seco an den betroffenen Exporteur, von einer beabsichtigten, politisch jedoch als problematisch erachteten Ausfuhr abzusehen, konnten bis anhin sämtliche den

Interessen der Schweiz zuwiderlaufende Exporte abgewendet werden. Dies zeigt, dass der Kontakt zwischen der Wirtschaft und dem seco äusserst konstruktiv und von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist. Exporteure folgen in aller Regel dem Rat des seco zum unbürokratischen Verzicht auf einen geplanten Export, wenn dieser vom seco als nicht opportun erachtet wird. Dieses Vorgehen sichert nicht nur eine effiziente Arbeitsweise der Bewilligungsbehörde, sondern stellt sicher, dass Exporte, welche die Interessen der Schweiz gefährden könnten, nicht getätigt werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, und sie wird von der Exportindustrie mitgetragen.

### **Gesetzesänderung unnötig**

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll dem Bundesrat die Kompetenz gegeben werden, eine Bewilligung zu verweigern, sofern er dies zur Wahrung der Landesinteressen für nötig erachtet. Dabei soll er sich daran orientieren, ob gegen das betreffende Land Repressalien bestehen oder ob die Wahrung der guten Beziehungen zu anderen Staaten einem Export zuwiderlaufen würde. Die bisherigen Empfehlungen des seco an die Exporteure, von einem bestimmten Export abzusehen, basieren auf denselben Überlegungen und waren bis anhin stets erfolgreich – ohne dass dafür der Bundesrat belastet werden musste.

Trotzdem unterläuft das heutige Regime die bundesrätliche Kontrolle nicht. Denn der Bundesrat kann gemäss Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung bereits heute Ausfuhren verbieten, wenn die Wahrung der Interessen des Landes dies erfordern würde. Dem Bundesrat steht also bereits heute eine Ablehnungsmöglichkeit offen für den Fall, dass der Exporteur der Empfehlung des seco, auf den Export zu verzichten, nicht folgen wollte. Vor dem Hintergrund der ohnehin sehr geringen Anzahl Exporte, für welche ein Verzicht nahegelegt worden ist und des Erfolgs der «moral suasion» darf zu Recht davon ausgegangen werden, dass die in der Bundesverfassung vorhandene Ablehnungsmöglichkeit für den Fall der fehlenden Kooperation eines Exporteurs ausreicht. Die Gesetzesänderung ist also unnötig.

### **Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie nicht gefährden**

Der asuw rät deshalb, auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision zu verzichten. Sie würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie gegenüber dem Ausland eindeutig schwächen, ohne dass damit Schweizer Interessenwahrung verbessert würde.

Dank ihrer verfahrenseffizienten und trotzdem strengen Bewilligungspraxis weist die Schweiz heute noch einen Standortvorteil gegenüber anderen Ländern auf, in welchen Bewilligungsverfahren teilweise monatelang dauern können, was gerade für Exporteure, die ausschliesslich Dual-Use-Güter produzieren, äusserst wichtig ist. Mit Hilfe der «moral suasion» können im Hinblick auf die Interessen der Schweiz unerwünschte Exporte verhindert werden. Es ist unseres Erachtens nachteilig, den bestehenden Standortvorteil der Schweiz zu gefährden, indem ein Ablehnungsgrund eingeführt wird, der das Bewilligungsverfahren komplizierter und damit auch zeitlich aufwändiger macht in der Wirkung aber keinen erkennbaren Vorteil bringt. Der Schweizer Wettbewerbsvorteil soll nicht unnötig aufs Spiel gesetzt werden.



## **Interpretationsspielraum führt zum Verlust von Rechtssicherheit**

Im Bericht wird ausgeführt, dass mit der Einführung eines im GKG verankerten Ablehnungsgrundes der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit Rechnung getragen würde. Die vorgeschlagene Neuregelung ist aber so offen formuliert und damit letztlich so unbestimmt, dass gerade nicht vorhersehbar ist, in welchen Fällen der Bundesrat einen Export ablehnen würde. Bis anhin hatte der Exporteur die Sicherheit, dass er aufgrund einer Vorabklärung beim seco mit einiger Zuverlässigkeit in Erfahrung bringen konnte, ob der Export grundsätzlich Aussicht auf Bewilligung haben oder ob allenfalls eine schwierige Situation gegen den Export sprechen würde. Mit der Neuregelung könnte der Exporteur künftig deutlich schlechter abschätzen, wie der Entscheid des Bundesrates ausfallen dürfte. Wir sind deshalb klar der Meinung, dass mit der Neuregelung eben keine Rechtssicherheit geschaffen wird – sondern diese unnötig zu Lasten der Exportwirtschaft geschwächt wird.

Auch das im erläuternden Bericht angeführte Beispiel, für welches eine gesetzliche Regelung eines Ablehnungsgrundes wünschbar sei, zeigt gerade, dass der bisherige Weg der «moral suasion» richtig ist. Schweizer Maschinenhersteller und alle anderen Exporteure haben ein grosses Interesse, den Empfehlungen des seco zu folgen, denn ihr gutes Verhältnis zu den Schweizer Kontrollbehörden ist ein Geschäftsvorteil. Schweizer Exporteure denken und handeln gewissenhaft und haben keinerlei Absicht, Schweizer Interessen oder internationalen Bestimmungen willentlich zuwider zu handeln. Sie möchten deshalb weiter auf die leitende Unterstützung der spezialisierten Behörden zählen können, um das Risiko fehlbarer Handlungen zu minimieren. Denn das Bekanntwerden von inopportunen Exporten oder negative Entscheide des Bundesrates können den eigenen Ruf nachhaltig im In- und Ausland schädigen, was mit der heutigen Praxis effizient verhindert wird.

## **Zusammenfassung und Antrag**

Aufgrund der Tatsache, dass die exportierenden Unternehmen seit dem Bestehen des GKG den Verzichtsempfehlungen des seco gefolgt sind und demnach Exporte, welche den Interessen der Schweiz entgegenstehen, nicht getätigt worden sind, sind wir der dezidierten Ansicht, dass kein Handlungsbedarf zur Gesetzesrevision besteht. Die vorgeschlagene Neuregelung vermindert entgegen der Absicht die Rechtssicherheit und gefährdet den hier vorliegenden Standortvorteil der Schweiz als Exportland.

## **Wir beantragen deshalb, auf die Änderung des Güterkontrollgesetzes zu verzichten.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Arbeitskreis Sicherheit und Wehrtechnik

Ständerat Bruno Frick  
Co-Präsident

Andreas Richner  
Geschäftsführer